



HESSISCHER LANDTAG

11.11.2004

Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005)
und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung
Drucksache 16/2703

- Einzelplan 03 -

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 03 80 Präsidium für Technik, Logistik und
Verwaltung

Die in den allgemeinen Erläuterungen zu
dem Kapitel ausgebrachten
Haushaltsvermerke werden wie folgt
ergänzt:

8. Die bei Titel 514 04 und Titel 812 04
veranschlagten und am Jahresende nicht für
diese Zwecke verausgabten Mittel können -
abweichend vom Haushaltsvermerk Nr. 5 -
zu 100% einer Bekleidungsrücklage
zugeführt werden. Die Zuführung aus Titel
812 04 kann nur für investive Zwecke
verwandt werden.

Zu Titel 919 07 neu Zuführung an die Bekleidungsrücklage

Erläuterungen:
Buchungsstelle zur Bildung einer Rücklage
aus Haushaltsersparnissen bei Titel 514 04
und Titel 812 04 (vgl. Haushaltsvermerk Nr.
8). Die Entnahme erfolgt bei Titel 359 07.

Bestand der Rücklage am 31.12.2003 =
0 EUR.

Begründung:

Durch die geplanten funktionalen,
logistischen und strukturellen
Veränderungen im Bekleidungswesen der
Polizei (Versand, Straffung und
Verbesserung des Artikelsortiments) können
sich Verzögerungen ergeben, die einem
ordnungsgemäßen Mittelabfluss bei
vorstehenden Haushaltstellen bis zum Ende
eines Haushaltsjahres entgegenstehen. Die
Beamtinnen und Beamten der Polizei haben
jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf
Dienstkleidung in Höhe des für diesen
Zweck jährlich bereitgestellten

Bekleidungsgeldes, der ihrem persönlichen Kleiderkonto jeweils buchmäßig gutgeschrieben wird. In Höhe des Guthabenbetrages auf dem Kleiderkonto, der somit das jährlich durch den Haushalt bereitgestellte Bekleidungsgeld von 204 Euro überschreiten kann, erfolgt die tatsächliche Bestellung. Da insbesondere durch die beabsichtigte Neustrukturierung des Bekleidungswesens nicht absehbar ist, ob und ggf. in welchem Umfange ein Bedarf erst in nachfolgenden Haushaltsjahren abgerufen wird, muss eine planungs- und finanzielle Sicherheit gegeben sein, dass die erforderlichen Mittel in Höhe der Gesamtguthaben auf den Kleiderkonten auch tatsächlich bereitstehen.

Wiesbaden, 10. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Franz Josef Jung (Rheingau)